

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**  
des Hotel Rudolf Sammer und Hotel Angela Sammer 4202 Kirchschatlag bei Linz  
Kirchschatlag 48 und 48a

1. Geltungsbereich  
Die Hotels Rudolf Sammer und Angela Sammer in der Folge kurz Kirchschatlagerhof genannt, erklart ausschlielich auf Basis dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zu kontrahieren. Diese AVB sind Vertragsbestandteile, die durch Vertragsabschluss vollinhaltlich anerkannt werden und fur den Gast verbindlich sind. Sondervereinbarungen bedurfen zu ihrer Gultigkeit der Schriftform.
2. Vertragspartner  
Als Gaste und Vertragspartner vom Kirchschatlagerhof sind alle naturlichen und juristischen Personen anzusehen, die mit dem Kirchschatlagerhof einen Vertrag uber eine Beherbergung abschlieen. Beim Abschluss eines Beherbergungsvertrages fur mehrere Personen haftet im Zweifelsfalle der Besteller fur alle von ihm namentlich genannten Gaste.
3. Vertragsabschluss,  
Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen oder mundlichen Bestellung des Gastes oder Auftraggeber durch den Kirchschatlagerhof zustande. Bei schriftlicher Buchung bekommen Sie vom Kirchschatlagerhof eine Reservierungsbestatigung mit Anreiserichtlinien.
4. Beginn und Ende der Beherbergung.  
Die bestellten Zimmer/Wohnungen konnen ab 14:Uhr des vereinbarten Anreisetages bezogen werden. Die Zimmer/Wohnungen sind am Tag der Abreise bis spatestens 10 Uhr zu raumen. Der Kirchschatlagerhof ist berechtigt einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, sofern die Zimmer/Wohnungen nicht fristgerecht geraumt wurden.
5. Bezahlung:  
Die Hotelrechnung ist im Voraus innerhalb der ersten 3 Buchungstage zu begleichen. Kurzaufenthalte bis 5 Tage konnen am Abreisetag bis spatestens 9:00Uhr beglichen werden.  
Die Rechnung kann in bar mit Bankomatkarte oder Kreditkarte beglichen werden. Uberweisungen nur mit schriftlicher Vereinbarung.  
Bei laut AVB (Punkt 12) gemeldeten vorzeitigen Abreisetermin, werden die uber den Abreisetermin hinaus im Voraus bezahlten Nachtigungstage in bar ausbezahlt. Bei Zahlung per Uberweisungen wird der Gutschriftsbetrag uberwiesen.
6. Rucktritt:  
Bis 1 Tag vor dem vereinbarten Anreisetag kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebuhr schriftlich vom Gast/Auftraggeber aufgelost werden. Ohne Stornierung wird das gebuchte Zimmer dem Auftraggeber verrechnet (bei langerer Zimmerbuchung werden max. 3 Tage verrechnet, bei Wohnungsbuchung wird eine Woche verrechnet.)  
Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, ist der Kirchschatlagerhof berechtigt einen Aufschlag von € 2,00 pro Nachtigung/Person und Tag zu verrechnen und vom abgeschlossenen Vertrag zuruckzutreten. Verweigert der Gast/Auftraggeber die Zahlung des Entgeltes oder ist er damit in Ruckstand, so steht dem Kirchschatlagerhof zur Sicherung der Forderung das gesetzliche Zuruckbehaltungsrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes gema § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gema § 1101 ABGB zu.
7. Rechte des Gastes  
Durch den Abschluss des Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den ublichen Gebrauch der Zugesagten Raume und der Einrichtungen des Kirchschatlagerhofes.

8. Pflichten des Gastes  
Vor Inbetriebnahme von mitgebrachten elektrischen Geräten, welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung vom Kirchschlagerhof einzuholen. Heizgeräte und Kochgeräte sind in den Zimmern verboten (Brandschutz) Der Gast haftet für jeden Schaden und Nachteil den der Kirchschlagerhof oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleitung oder anderen Personen, für die er verantwortlich ist, erleiden, und zwar auch wenn der Geschädigte berechtigt ist, für die Geltendmachung seiner Schadensleistung Kirchschlagerhof direkt in Anspruch zu nehmen. Im übrigen ist die im Zimmer befindliche Gästeinformation/Hausordnung zu beachten.
9. Haftung vom Kirchschlagerhof  
Kirchschlagerhof haftet gemäß den einschlägigen Bestimmungen der § 970 ff ABGB für die vom Gast eingebrachten Sachen. Ein allfälliger Ersatzanspruch erlischt, wenn der Gast nach Kenntnis des Schadens den Kirchschlagerhof nicht unverzüglich darüber informiert.  
Der Parkplatz vom Kirchschlagerhof wird nicht bewacht. Es ist daher jegliche Haftung für auf dem Grundstück vom Kirchschlagerhof abgestellte Fahrzeuge bzw. die im Fahrzeug befindlichen Gegenstände ausgeschlossen.
10. Tierhaltung  
Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
11. Rauchverbot  
In sämtlichen Räumen herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich im dafür gekennzeichneten Bereich (Aufenthaltsraum im EG erlaubt).
12. Beendigung der Beherbergung  
Wurde ein Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, ist der Kirchschlagerhof berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen oder zu behalten.  
Wurde ein Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit der rechtzeitigen Bekanntgabe (bei Zimmern 4 Tage bei Wohnungen/ Apartments 7 Tage) der Beendigung des Beherbergungsvertrages. Ohne rechtzeitige Bekanntgabe der Beendigung des Beherbergungsvertrages werden bei Zimmern 4 Tage bei und Wohnungen/Apartments 7 Tage aufgerechnet.  
Der Kirchschlagerhof ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
  - a) der Gast von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen oder dem Kirchschlagerhof und seinen Leuten das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber Dritten einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
  - b) über das Vermögen des Gastes ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet wurde;
  - c) wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst. Etwaige Ansprüche des Gastes auf Schadenersatz etc. sind ausgeschlossen.
13. Gerichtsstandvereinbarung. Anwendbares Recht  
Für alle Streitigkeiten aus dem zwischen Kirchschlagerhof und dem Gast abgeschlossenen Beherbergungsvertrag gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz nämlich das Bezirksgericht Linz Urfahr bzw. des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Linz als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
14. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten mit 01. September 2012 in Kraft.